



**DIE GRÜNEN**

**ABÄNDERUNGSANTRAG**

der Landtagsabgeordneten Dr. Monika VANA, Marie RINGLER und FreundInnen (GRÜNE) eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 4. 10. 2001 zu Post 15 der heutigen Tagesordnung **betreffend Anwendung des Wr. Gleichbehandlungsgesetzes auf die Wr. Museen**

**BEGRUNDUNG**

Der Entwurf des Wiener Museen -Zuweisungsgesetzes enthält in seinem § 1 eine demonstrative Aufzählung derjenigen dienstrechtlichen Gesetze, die für die zugewiesenen Bediensteten weiterhin gelten sollen. Das Wiener Gleichbehandlungsgesetz fehlt in dieser Aufzählung.

Bei Ausgliederungen im Bundesbereich haben sich durch die fehlende explizite Anführung des Gleichbehandlungsgesetzes in der Vergangenheit Unsicherheiten ergeben, ob und inwieweit dieses auf die „ausgliederten“ DienstnehmerInnen anzuwenden ist. Aus dieser Erfahrung heraus wird in den neueren einschlägigen Bestimmungen die Geltung des Gleichbehandlungsgesetzes ausdrücklich angeführt.

Auch auf Wiener Ebene soll einer möglichen Rechtsunsicherheit vorgebeugt werden, weshalb die Geltung des Wiener Gleichbehandlungsgesetzes auch auf die zugewiesenen Bediensteten der Stadt Wien angeführt werden sollte.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag folgenden

ABGELEHNT  
Eing. 03.10.2001  
274/LAT/01  
Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat  
Landesregierung und Stadtsenat

**ABÄNDERUNGSANTRAG:**

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes über die Zuweisung von Bediensteten der Gemeinde Wien an die Anstalt „Museen der Stadt Wien“ (Wiener Museen - Zuweisungsgesetz) wird geändert wie folgt:

Der zweite Satz des § 1 Abs. 2 lautet wie folgt:

„Auf diese sind daher nach wie vor die einschlägigen für Bedienstete der Gemeinde Wien geltenden dienstrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die der Dienstordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 56, der Besoldungsordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 55, der Pensionsordnung 1995, LGBl. für Wien Nr. 67 des Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetzes 1995, LGBl. für Wien Nr. 72, des Wiener Gleichbehandlungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 18/1996, und des Unfallfürsorgegesetzes 1967 LGBl. für Wien Nr. 8/1969, für Beamte/Beamtinnen bzw. die der Vertragsbedienstetenordnung 1995, LGBl. für Wien Nr. 50, für Vertragsbedienstete, in der jeweils geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Wien, am 4. 10. 2001